

Compliance & Risk Newsletter

Ausgabe 4/2017

Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Success Story: Risk Controlling Services GmbH erfüllt Anforderungen effizient mit dem Compliance-Check	3
Fachartikel: Risikomanagement für Finanzdienstleistungsinstitute und Leasinggesellschaften	5
Fachartikel: Die 5. MaRisk-Novelle	8
Impressum	13



„Das wahre Geheimnis des Erfolgs ist die Begeisterung.“
(Walter Chrysler)

In diesen Adventstagen wünschen wir Ihnen, dass Sie dankbar und zufrieden auf das alte Jahr zurückblicken können. Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen ganz im Sinne Walter Chrysler's, dass Sie es voller Begeisterung starten.

Wir bedanken uns bei den Lesern des Compliance & Risk Newsletters und bei allen Gastautoren, welche durch ihre interessanten Beiträge diesen Newsletter mitgestaltet haben und hoffen auch künftig auf reges Interesse beim Lesen.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir eine ruhige und erholsame Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr 2018 sowie für die vor Ihnen liegende Zeit Gesundheit, ein glückliches Händchen und persönlich viel Erfolg.

Silvia Rohe
Geschäftsführung
sowie Ihr Team der Creditreform Compliance Services

Risk Controlling Services GmbH erfüllt Anforderungen effizient mit dem Compliance-Check



Die Wirtschaftsdetektei Risk Controlling Services GmbH versteht sich als Partner der Wirtschaft auf dem Gebiet der Forensic Services, der Prävention und Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. In enger Zusammenarbeit mit den Kunden werden individuelle Lösungskonzepte entwickelt.

Neben eigenen Mitarbeitern, stehen dabei eine Vielzahl von professionellen Kooperationspartnern, welche bundesweit und international flexibel einsetzbar sind, zur Verfügung.

Hintergrund

Als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Resolutionen erlassen, die der Bekämpfung des Terrorismus dienen. Auf Grundlage dieser Resolutionen haben viele Länder/Staatengemeinschaften Gesetze und Verordnungen erlassen, die u. a. jeglichen geschäftlichen Verkehr mit Personen, Vereinigungen, Organisationen oder Unternehmen verbieten, die im Verdacht stehen, in Kontakt mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk oder den Taliban zu stehen. In der Europäischen Gemeinschaft wurden daraufhin rechtsverbindliche Verordnungen herausgegeben, die sich gegen terrorverdächtige Personen und Organisationen richten.

Mithilfe dieser Sanktionslisten soll dem internationalen Terrorismus die wirtschaftliche Basis durch die Unterbindung jeglicher finanzieller Transaktionen sowie der Nutzung von wirtschaftlichen Ressourcen entzogen werden. Deshalb sind der Handel oder andere geschäftliche Beziehungen mit auf Sanktionslisten aufgeführten Personen, Gruppen oder Organisationen verboten. Verstöße können mit Geldbußen oder Haftstrafen geahndet werden.

Creditreform arbeitet mit mehr als 100 Einzel Listen, u.a. EU Financial Sanction Lists, OFAC-Liste, PEP-Listen.

Umsetzung

Eine systembasierte Lösung zum Abgleich der Sanktionslisten ist für die Risk Controlling Services GmbH derzeit nicht erforderlich, weshalb sie gerne den Compliance-Check einsetzt, da dieser speziell für die Abfrage von schmalereem Volumen konzipiert wurde. Diese optimale Lösung wird gerne von Unternehmen genutzt, deren Abfragemenge bei bis zu 100 Abfragen pro Monat liegt.

Die zu überprüfenden Unternehmen und Privatpersonen können von der Risk Controlling Services GmbH bequem in einer verschlüsselten Mail übersandt werden. Hierzu wird Name, Adresse und zusätzlich bei Privatpersonen das Geburtsdatum benötigt, um eine eindeutige Zuordnung gewährleisten zu können. Die Risk Controlling Services GmbH bekommt zeitnah ein Ermittlungsprotokoll zurückgeschickt. Im Falle eines möglichen Treffers, wird dieser manuell geprüft und zusätzlich zum Ermittlungsprotokoll werden weitere Informationen mitge-

liefert. Bei Fragen steht die Creditreform Compliance Services GmbH gerne beratend zur Seite.

Nutzen

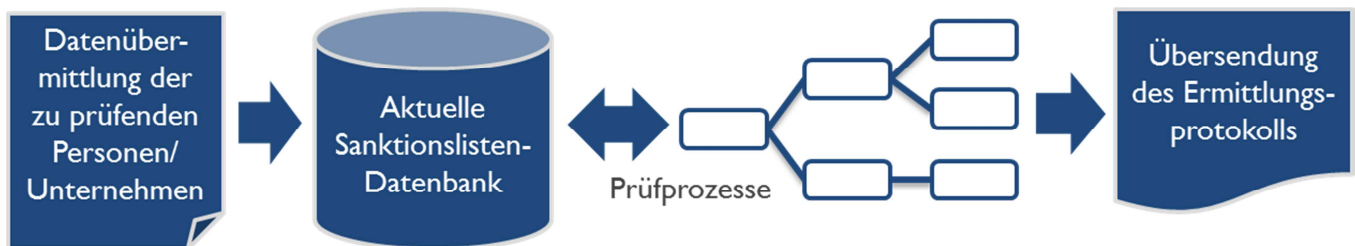
Diese optimale Lösung für den Abruf von Klein- und Kleinstmengen ermöglicht es der Risk Controlling Services GmbH, die gesetzlichen Compliance-Anforderungen mit der vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Creditreform übernimmt die zentrale Beschaffung, regelmäßige Aktualisierung und Aufbereitung der Sanktions-/ Embargo- und PEP-Listen und entlastet so das Compliance Management. Es entsteht kein Implementierungsaufwand, wodurch die Risk Controlling Services GmbH Kosten und Zeit einsparen kann. Zusätzlich liefert die Creditreform Compliance Services GmbH mit einer manuellen Recherche ein

bestmögliches Ergebnis. Es besteht keine Aboverpflichtung, da nur die abgerufenen Compliance-Checks am Monatsende in Rechnung gestellt werden.

Mit dem Compliance-Check bleibt die Risk Controlling Services GmbH einfach und transparent auf der rechtlich sicheren Seite.

„Für ein Unternehmen ist es wichtig den steigenden gesetzlichen Anforderungen mit möglichst geringem Aufwand gerecht werden zu können. Mithilfe des Compliance-Checks ist es uns gelungen einen effizienten, gesetzeskonformen und kostensparenden Workflow zu integrieren.“

Ulrike Brown & Sebastian Finke
(Geschäftsführung)



Risikomanagement für Finanzdienstleistungsinstitute und Leasinggesellschaften

Vor ein paar Jahren wurde in einem Artikel des Harvard Business Managers provokant gefragt, ob Christoph Kolumbus es auch heute noch – unter Einsatz der modernen Risikomanagement-Verfahren – gewagt hätte, einen Seeweg nach Indien zu suchen. Es wird philosophiert, ob er aufgrund der hohen Risiken die Fahrt scheuen würde, die Chancen für ihn überwiegen könnten oder ob er durch den Abschluss einer Versicherung seine Risiken abwälzen und losse-geln würde.¹



© Fotolia / Gajus

Wachsende Bedeutung des Risikomanagements

Die oben aufgeworfene Frage lässt sich wohl nie beantworten. Was sich allerdings eindeutig beantworten lässt, ist die Tatsache, dass in den letzten Jahrzehnten die Möglichkeiten, aber auch die Komplexität im Risikomanagement, deutlich gestiegen sind. Auch neue Bedrohun-

gen, wie etwa Cyberrisiken, erfordern ein umfassendes Risikomanagement bzw. eine Anpassung bestehender Prozesse an neue Gefährdungssituationen. Die Bedeutung des Risikomanagements hat in den letzten Jahren branchenübergreifend deutlich zugenommen. Neben einer nachhaltigen Existenzsicherung der Unternehmung, ist es für die meisten Finanzdienstleister insbesondere der regulatorische Druck, der als zentraler Treiber für die Umsetzung und den Ausbau des Risikomanagements angesehen werden kann.

Während sich die meisten Institute durch die aufsichtsrechtlichen Vorgaben vom reinen Schadensmanagement zu einem regulatorischen Risikomanagement entwickelt haben, kann durch eine geschickte Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln und des Proportionalitätsprinzips eine Weiterentwicklung zu einem entscheidungsunterstützenden, wertorientierten Risiko- und Chancen-Management ermöglicht werden.

Regulatorische Anforderungen

Der Erfolg einer Gesellschaft steht und fällt regelmäßig mit den Ergebnissen im Risikomanagement. Um nachhaltig erfolgreich sein zu können, ist es zwingend notwendig, dass ein aus Risikogesichtspunkten „gesundes“ Portfolio vorgehalten wird. Das Buch „Risikomanagement im Leasing“ von Christian Glaser stellt in der bereits 2. Auflage sehr praxisnah die Erfolgsfaktoren des Risikomanagements aus Sicht einer Leasinggesellschaft dar.

¹ Vgl. Leitl M (2009) Risikomanagement? Harvard Business Manager vom 18. Mai 2009. <http://www.harvardbusinessmanager.de/heft/artikel/a-621278.html>. Zugegriffen: 27.11.2017.

Im Vergleich zur ersten Auflage wurden in der zweiten Auflage neben Themen wie Risikokultur, individueller Datenverarbeitung (IDV) und Datenqualität explizit die Themen „Risikodatenaggregation“ und „Sonderprüfungen durch die Bankenaufsicht“ - auch als „44er Prüfungen“ bekannt - sowie ein Blick auf das europäische Aufsichtsrecht neu aufgenommen. Diese Themen sind zentral für das Risikomanagement einer Leasinggesellschaft und wurden natürlich maßgeblich von der fünften MaRisk-Novellierung 2017 inspiriert.

Best Practice und Sonderprüfungen

Aufgrund der nun mehrjährigen Erfahrung mit der Bankenaufsicht bilden sich immer mehr Prüfungsschwerpunkte der BaFin-Sonderprüfungen heraus. Vielfach werden die Erfahrungen einer Sonderprüfung aber wenig unternehmensübergreifend geteilt, sodass bei vielen Managern von Leasinggesellschaften erst einmal die Angst und Unsicherheit überwiegt, wenn eine Prüfungsankündigung zugestellt wird. Da eine solche Prüfung allerdings (im Regelfall) völlig normal und routinemäßig ist, gibt es eigentlich keinen Grund zur Angst. Vielmehr gilt es, die begrenzte Zeit der Vorbereitung bestmöglich zu nutzen und damit die Durchführung der Prüfung optimal zu gestalten. In einem gesonderten Kapitel zum Thema „BaFin-Sonderprüfungen“ wurden die Erfahrungen sowohl aus der Leasing- als auch der Banken- und Versicherungsbranche gebündelt und in praxisnahen Tipps für die Prüfungsvorbereitung zusammengefasst.

Das anschließende Kapitel zum europäischen Aufsichtsrecht wagt einen Blick über den Tel-

lerrand der Leasingbranche und der deutschen Bankenaufsicht hinaus und stellt aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene dar. Das Ziel ist es, kurz und prägnant etwas mehr Klarheit in viel diskutierte Themenbereiche zu bringen und häufig genannte Schlagwörter und Begriffe aufzugreifen. Denn vielfach hat man zwar Begriffe wie EBA, BCBS, ICAAP, SREP oder ILAAP schon gehört, kennt aber die genauen Hintergründe hierzu nicht.

Risikodatenaggregation und IT-Risiken

Auch die Themen Risikodatenaggregation und IT-Risiken sowie individuelle Datenverarbeitung sind von hoher Relevanz: zum einen regulatorisch und zum anderen auch aus Gründen der Qualität von Managemententscheidungen. Denn speziell in Krisensituationen müssen häufig Ad-hoc-Entscheidungen getroffen werden und es ist deshalb sehr wichtig, dass die Unternehmensführung schnell – nahezu auf Knopfdruck – hochwertige und korrekte Daten erhält. Durch einen ausufernden Einsatz von individuell gebastelten Lösungen werden nicht nur isolierte „Risikilos“ erzeugt, die eine ganzheitliche Risikosteuerung erschweren, sondern allgemein auch die Anfälligkeit für Fehler und die Abhängigkeit von wenigen Know-how-Trägern exorbitant erhöhen. Die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) konkretisieren und verschärfen bestehende Vorgaben aus den MaRisk im Bereich IT.

Risikokultur

Der wohl am schwersten zu greifende und zu messende Themenbereich ist sicherlich die Risikokultur. Der Begriff „Risikokultur“ ist dabei

kein neues Thema oder gar ein neuer Risikomanagementansatz. In der einschlägigen Managementliteratur wird die Risikokultur seit Jahren als integraler Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung gesehen. Die zentrale Fragestellung dürfte für die meisten Leasinggesellschaften nun aber sein, was wirklich „angemessen“ ist. Sicherlich wird die BaFin dem Management in Zukunft nicht die Strategie vorgeben. Vielmehr geht es hierbei um die Konsistenz zwischen Risikostrategie, Verhalten der Mitarbeiter und speziell des Managements sowie der Kommunikation und den Anreizsystemen. Nur wenn hier ein roter Faden erkennbar ist, lässt sich nachweisen, dass die Risikomanagement-Anforderungen wirklich gelebt werden und kein „Papiertiger“ sind.

(Christian Glaser, Würth-Gruppe)

WERBUNG



2. Auflage „Risikomanagement im Leasing“

Das Buch erhebt einen hohen praktischen Anspruch und ist auf Basis vieler geführter Gespräche mit Experten und „Profis“ der unterschiedlichsten Branchen entstanden. So wird beispielsweise in je einem gesonderten Kapitel auf häufige Fehler im Risikomanagement, eine wertorientierte Risikosteuerung aber auch Risikomanagement in anderen Branchen als Best Practice sowie schwarze Schwäne und andere „Exoten“ eingegangen. Dadurch, dass sowohl einzelne Kapitel quergelesen werden können, als auch ein Komplettstudium möglich ist, kann der Leser entweder einen Gesamtüberblick oder auch schlichtweg eine schnelle Information erhalten.

Glaser, Christian: Risikomanagement im Leasing. Grundlagen, rechtlicher Rahmen und praktische Umsetzung (2. Aufl.), mit einem Geleitwort von Jürgen Büschelberger | Broschur | ca. 500 Seiten | vrs. 44,99 € | ISBN 978-3-658-18200-7 | Springer Gabler Verlag | erscheint vrs. im April 2018

Die 5. MaRisk-Novelle

Einführung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank haben die Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (MaRisk) an neue europäische und internationale Anforderungen angepasst. Nachdem die letzte Novellierung bereits in 2012 erfolgte, war es aus Sicht der BaFin erforderlich, zur Umsetzung der neuen Anforderungen und zur Angleichung an aktuelle Best Practice-Standards eine erneute Überarbeitung vorzunehmen. Die am 27.10.2017 veröffentlichte 5. MaRisk-Novelle enthält eine Vielzahl an Klarstellungen und Ergänzungen, aber auch neue Themenfelder mit weitreichenden Konsequenzen für die Institute. Die wesentlichen Neuerungen, betreffen insbesondere die Themen Risikokultur, Datenaggregation, Auslagerung und Risikoberichterstattung. Die BaFin betont, dass sie Ihre Erfahrungen, die bei der täglichen Aufsicht und bei Prüfungen gemacht wurden, in der Novelle berücksichtigt hat.

Umsetzungsfristen

Hinsichtlich der Umsetzungsfristen differenziert die BaFin zwischen Klarstellungen, Ergänzungen und Neuerungen. Während Klarstellungen unmittelbar mit Veröffentlichung der Endfassung umzusetzen und anzuwenden sind, wird für neue Themenbereiche, eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Oktober 2018 berücksichtigt. Für die Neuerungen in AT 4.3.4 zur Risikodatenaggregation wurde gesondert festgelegt, dass die betroffenen Institute grundsätzlich drei Jahre – ab dem Zeitpunkt der Einstufung als (anderwei-

tig) systemrelevantes Institut – Zeit haben, die neuen Vorschriften umzusetzen. Diese Information ist dem Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk 2017 zu entnehmen.



© Fotolia / Brian Jackson

Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

Die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung bezieht sich auf alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements. Die Geschäftsleiter müssen die Risiken beurteilen können und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Begrenzung treffen. Dazu zählt insbesondere, die Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur innerhalb des Instituts sowie der Gruppe. Zusätzlich enthalten die neuen MaRisk eine Definition des Begriffs Risikokultur. Die Risikokultur stellt dar, wie Mitarbeiter mit Risiken umgehen sollen. Von Bedeutung für eine adäquate Risikokultur sind neben einem klaren Bekenntnis der Geschäftsleitung zu risikogemessenem Verhalten, ein transparenter Austausch im Institut zu risikorelevanten Fragen und auch die gewissenhafte Beachtung des vorgegebenen Risikoappetits durch die Mitarbeiter. Es wird festgelegt, dass jeder Geschäfts-

leiter für die Implementierung angemessener Kontroll- und Überwachungsprozesse in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich ist.

Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten

Neu aufgenommen werden die Anforderungen an Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten für systemrelevante Institute, die auf Gruppenebene und auf Ebene der wesentlichen gruppenangehörigen Einzelinstitute anzuwenden sind. Darüber hinaus werden die sonstigen Institute in dem Anschreiben der BaFin aufgefordert zu prüfen, ob und wie deren Datenaggregationskapazitäten sukzessiv verbessert und erweitert werden können. Es wird eine Genehmigung und Inkraftsetzung von instituts- und gruppenweit geltenden Grundsätzen für das Datenmanagement, die Datenqualität und die Aggregation von Risikodaten durch die Geschäftsleitung bestimmt. Bezugnehmend auf die Datenstruktur und Datenhierarchie ist sicherzustellen, dass die Daten durch einheitliche Namenskonventionen und Datenkennzeichnungen eindeutig identifiziert, zusammengeführt und ausgewertet werden können.

Darüber hinaus ist eine zeitnahe Lieferung der Daten auch in Stressphasen von hoher Bedeutung. Das Institut hat zusätzlich sicherzustellen, dass Risikodaten genau und vollständig sind und hat dies anhand geeigneter Kriterien zu überwachen. Hierzu hat das Institut schriftliche interne Anforderungen an die Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten festzulegen. Des Weiteren ist es unerlässlich, dass die Daten nach unterschiedlichen Kriterien auszuwerten sind, dies gilt auch im Fall von Ad-hoc-Infor-

mationen. Nach Möglichkeit sollten diese auch automatisiert aggregiert werden können. Wesentliche Kategorien sollten, soweit möglich, bis auf Einzelgeschäftsebene aufgegliedert werden können. Werden manuelle Prozesse und Eingriffe notwendig, sind die Gründe hierfür sowie die erforderlichen Prozessschritte zu dokumentieren.

Die Risikodaten sind mit anderen im Institut vorhandenen Informationen abzugleichen und zu plausibilisieren. Unter Berücksichtigung der Risikoberichterstattungshäufigkeit hat das Institut den zeitlichen Rahmen zu definieren, in dem die aggregierten Risikodaten vorgelegt werden müssen. Die Mindestanforderungen an die Daten, die zeitnah zur Verfügung stehen müssen, sind den Erläuterungen zu entnehmen. Die Verantwortlichkeiten für die Prozessschritte sind zu bestimmen, entsprechende prozessabhängige Kontrollen zu implementieren und regelmäßige Prüfungen vorzunehmen.

Auslagerung

Die MaRisk stellen zunächst klar, dass zivilrechtliche Gestaltungen bzw. Vereinbarungen das Vorliegen einer Auslagerung nicht ausschließen können. Software und entsprechende fachliche Unterstützungsleistungen, die von einem Institut in Anspruch genommen werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen nicht als sonstiger Fremdbezug, sondern als Auslagerung einzustufen. Von dieser Regelung betroffen sind vom Institut bezogene Softwarelösungen, die zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken eingesetzt werden oder für die Durchführung von bankgeschäftlichen Aufgaben we-

sentlich sind.

Darüber hinaus ist auch der Betrieb einer Software durch einen externen Dritten als Auslagerung anzusehen. Regelmäßig als Fremdbezug einzustufen ist der isolierte Bezug von Software, der u.a. auch Softwareanpassungen an die Institutsbedürfnisse, die Programmierung von Änderungswünschen, Softwaretests, -freigaben und -implementierungen sowie Wartungsleistungen umfasst. Die institutsspezifische Risikoanalyse, die zur Identifizierung wesentlicher Auslagerungen vorzunehmen ist, ist gemäß der neuen MaRisk sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen durchzuführen. Institutsweite bzw. gruppenweite einheitliche Rahmenvorgaben bilden die Grundlage für die Risikoanalyse. Relevante Punkte der Risikoanalyse sind die wesentlichen Risiken der Auslagerung, mögliche Risikokonzentrationen und Risiken aus Weiterverlagerungen. Als Auslagerungen von erheblicher Tragweite sind die vollständige oder teilweise Auslagerung der besonderen Funktionen Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion, Interne Revision oder von Kernbankbereichen definiert. Für diese gelten allenfalls auch besondere Maßstäbe. Eine Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen in Kontrollbereichen und Kernbankbereichen darf in einem Umfang erfolgen, der sicherstellt, dass das Institut weiterhin über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und ggf. der ordnungsmäßige Betrieb in diesen Bereichen z.B. bei Beendigung des Auslagerungsverhältnisses fortgesetzt werden kann.

Die besonderen Funktionen Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion und Interne

Revision dürfen grundsätzlich nicht vollständig ausgelagert werden. Es besteht allerdings unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahmeregelung für Tochterinstitute innerhalb einer Institutsgruppe. Darüber hinaus ist eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion oder der Internen Revision nur bei kleinen Instituten möglich. Das Institut muss eine Durchführbarkeitsprüfung mit möglichen Handlungsoptionen für den Fall einer unbeabsichtigten oder unerwarteten Beendigung der Auslagerung vornehmen. Die 5. MaRisk-Novelle fügt hinzu, dass diese Handlungsoptionen zu verabschieden und entsprechende Ausstiegsprozesse zu definieren sind. Weiterhin sind diese Handlungsoptionen regelmäßig und anlassbezogen zu kontrollieren. Bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen kann auf die Erstellung der Ausstiegsprozesse verzichtet werden. Sofern keine Handlungsoptionen vorliegen, wird eine angemessene Berücksichtigung in der Notfallplanung notwendig. Ein weiterer neuer Punkt der MaRisk ist die Definition von Mindestinhalten in den Auslagerungsverträgen.



© Fotolia / RFsole

Darüber hinaus erfolgt eine Erläuterung die Anforderungen an einen Auslagerungsvertrag in Bezug auf die Festlegung eskalationsauslösender Schlechtleistung und sonstige Sicherheitsanforderungen. Des Weiteren werden die Anforderungen an eine Weiterverlagerung, die durch die 5. MaRisk-Novelle eingeführt wird, sowie die aufsichtsrechtliche Sichtweise hierzu, klar gestellt. Ein Auslagerungsvertrag soll mindestens gewährleisten, dass die Vereinbarungen des Auslagerungsunternehmens mit Subunternehmen im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen des originären Auslagerungsvertrags stehen und eine Informationspflicht des Auslagerungsunternehmens an das auslagernde Institut vorsehen. Ein besonders wichtiger Punkt ist, dass im Falle einer Weiterverlagerung auf ein Subunternehmen das Auslagerungsunternehmen gegenüber dem auslagernden Institut weiterhin berichtspflichtig bleibt.

Ein Zustimmungsvorbehalt des auslagernden Instituts oder konkrete Voraussetzungen für eine Weiterverlagerung sollten vertraglich geregelt werden. Die Verantwortlichkeiten für die Steuerung und Überwachung der wesentlichen Auslagerungen sind vom Institut eindeutig zu definieren. Soweit eine Auslagerung besonderer Funktionen durchführt wird, ist ein Beauftragter durch die Geschäftsleitung zu benennen, der für die Durchführung der entsprechenden Aufgaben verantwortlich ist. Bis zur Veröffentlichung der neuen MaRisk wurde die Benennung eines Beauftragten nur auf die Auslagerung der Internen Revision beschränkt.

In diesem Zusammenhang kommt auf die Institute die Verpflichtung zu, evtl. ein zentrales

Auslagerungsmanagement zu implementieren und die wesentlichen Aufgaben des Auslagerungsmanagements zu definieren. Sofern ein zentrales Auslagerungsmanagement einzurichten ist, regeln die neuen MaRisk die konkreten Berichtspflichten. Der mindestens jährlich an die Geschäftsleitung adressierte Bericht soll auch eine Aussage über die vertragskonforme Qualität der Dienstleistungserbringung enthalten.

Anforderungen an die Risikoberichterstattung

Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichte

Die neuen MaRisk ergänzen Anforderungen an die Daten für die Risikoberichterstattung. Die Daten, die die Grundlage für die Berichte darstellen, müssen vollständig, genau und aktuell sein. Darüber hinaus dürfen die Risikoberichte nicht nur auf aktuellen und historischen Daten basieren, sondern sind zusätzlich mit Daten anzureichern, die eine zukunftsorientierte Risikoeinschätzung enthalten.

Quantitative Informationen und qualitative Beurteilungen wesentlicher Positionen, die in einem angemessenen Verhältnis stehen, bilden die Basis für eine nachvollziehbar und aussagefähig Risikoberichterstattung. Wenn es sich empfiehlt muss das Institut ad hoc Risikoinformationen generieren können. Zur Sicherstellung einer aktiven und zeitnahen Risikosteuerung, muss die Erstellung der Risikoberichte in einem zeitlich angemessenen Rahmen, der auch von der Art und Volatilität der Risiken abhängt, erfolgen. Über die Risikosituation ist das Auf-

sichtsorgan mindestens vierteljährlich in angemessener Weise schriftlich zu informieren.

Berichte der Risikocontrolling-Funktion

Der Geschäftsleitung ist mindestens vierteljährlich einen Gesamtrisikobericht über die als wesentlich eingestuften Risikoarten, den die Risikocontrolling-Funktion erstellt hat, vorzulegen. Je nach Risikoart kann eine häufigere, sogar eine tägliche, Berichterstattung über einzelne Risikoarten erforderlich werden. Insbesondere in Stressphasen ist institutsspezifisch zu entscheiden, ob der Berichtsturnus zu erhöhen ist.

Die neuen MaRisk definieren die Mindestangaben des Gesamtrisikoberichts. Hier werden z.B. wesentliche Informationen zu den einzelnen als wesentlich eingestuften Risikoarten, Stresstestergebnisse, Informationen zu den Risikokonzentrationen, Angaben zur Kapitalausstattung, zu den aktuellen Kapital- und Liquiditätskennzahlen und zu Refinanzierungspositionen, genannt. Es wurde entschieden, dass eine mindestens vierteljährliche Berichtspflicht an die Geschäftsleitung zu erfolgen hat, die diese über Liquiditätsrisiken und die gesamte Liquiditätssituation informiert. Der Bericht hat auch explizit Informationen über die Liquiditätsrisiken aus verschiedenen Fremdwährungen und die untertägigen Liquiditätsrisiken zu enthalten.

Für systemrelevante Institute sowie kapitalmarktorientierte Institute gilt eine monatliche Risikoberichtspflicht. Als zusätzliche Angaben in den Berichten dieser Institute werden Höhe, Qualität und Zusammensetzung der Liquiditäts-

puffer gefordert. Zusätzlich muss die Geschäftsleitung mindestens einmal im Jahr über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken unterrichtet werden. Darüber hinaus ist die Geschäftsleitung mindestens vierteljährlich über die sonstigen als wesentlich eingestuften Risiken zu informieren.

Fazit

Neben den wesentlichen Themenbereichen Datenaggregation und Risikoberichterstattung, Risikokultur und Auslagerung, definieren die MaRisk weitere Anpassungs- und Änderungsanforderungen. Diese neuen Anforderungen zeigen, dass auf die Institute ein nicht unerheblicher Umsetzungsaufwand zukommt. Zu beachten ist natürlich, dass dieser Aufwand in Abhängigkeit von der jeweiligen Institutsgröße, Komplexität und dem Risikogehalt des Geschäftsmodells von Institut zu Institut differenzieren wird. Eine kurzfristige Adressierung der einzelnen Themenstellungen empfiehlt sich trotzdem in jedem Institut, um auf Basis der Endfassung zeitnah konkreten Handlungs- und Anpassungsbedarf zu identifizieren und die Umsetzung der 5. MaRisk-Novelle strukturiert zu planen und durchzuführen.

(Kristin Kramer, Fachreferentin Compliance und Geldwäscheprävention, Creditreform Compliance Services GmbH)

Impressum

Herausgeber

Creditreform Compliance Services GmbH

Hellersbergstraße 11

41460 Neuss

Tel: +49 2131 109-1089

Fax: +49 2131 109-81089

www.creditreform-compliance.de

info@creditreform-compliance.de

Amtsgericht Neuss HRB 4213

USt-IdNr.: DE120690803

Geschäftsführung

Silvia Rohe

Redaktion, Layout und Satz

Julia Mohr

Weitere Autoren dieser Ausgabe

Christian Glaser, Kristin Kramer

Bildnachweis

fotolia

Redaktioneller Hinweis

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht verwendet oder vervielfältigt werden.

Creditreform Compliance Services übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.